



Beschluss

A.

...

B.

Aus den unter Buchst. A. genannten Gründen und zum Ausgleich unterschiedlicher Belastungen wird die richterliche Geschäftsverteilung bei dem Amtsgericht Osnabrück

mit Wirkung zum 02.03.2020 wie folgt geändert:

I. Strafsachen

Randziffer 102 des Jahresgeschäftsverteilungsplanes wird wie folgt geändert:

102

d) Straf- und Bußgeldrichterverfahren

Die Neueingänge in Verfahren vor dem Straf- und Bußgeldrichter werden in 20 Durchgängen in der Reihenfolge ihres Eingangs den unten genannten Dezernaten in folgenden Turnuskreisen zugeteilt:

- Ds- Anklagen
- Ds- beschleunigte Verfahren ohne Hauptverhandlungshaft/ pol. Gewahrsam
- Cs- Turnus
- OWi - Js Turnus
- Bs- Turnus
- BRs- Turnus
- AR- Turnus
- Erzwingungshaft - Turnus

Dabei nehmen die Dezernate an den 20 Durchgängen jeweils der Reihenfolge nach grundsätzlich wie folgt teil:

Dez. 33 (Eienbröker) an	13 Durchgängen,
Dez. 26 (Funke-Meyer) an	20 Durchgängen,
Dez. 29 (Vollmer) an	11 Durchgängen,
Dez. 30 (Köstermann) an	12 Durchgängen,
Dez. 31 (Dr. Sinn) an	8 Durchgängen,
Dez. 22 (Kelle) an	5 Durchgängen,
Dez. 37 (Dr. Brauch) an	10 Durchgängen.
Dez. 38 (Schneider) an	16 Durchgängen.

Richterin Schneider erhält bis 04.06.2020 einen reduzierten Zugang von jetzt 16 Durchgängen. Wegen des Mentorings für die Richterin Schneider nimmt Dez. 31 (Dr. Sinn) bis 04.06.2020 nur mit 8 Durchgängen teil.

Für sämtliche Strafrichter- und OWi-Verfahren in Wirtschaftsstrafsachen i.S.d. § 74c Abs. 1 GVG einschließlich der Anordnung von Erzwingungshaft ist ausschließlich das Dezernat 22 zuständig.

Bei der Ablehnung der Entscheidung im beschleunigten Verfahren bleibt das jeweilige Dezernat auch für nachfolgende Ds-/ Cs- Verfahren zuständig.

Osnabrück, den 19.02.2020

i. V. Eichmeyer	Dr. Plorin	Peters	
Paulmann	Magnus	Kelle	Zurheide